

Sagsnr.
2014-13150

Dato
24-02-2014

Mitteilung über die Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark am Sonntag, dem 25. Mai 2014

(An EU-Bürger mit Wohnsitz in Dänemark, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden).

In diesem Schreiben werden mit "EU-Bürger" Staatsbürger der übrigen EU-Mitgliedstaaten bezeichnet.

EU-Bürger sind wahlberechtigt und wählbar

In Dänemark werden die Wahlen zum Europäischen Parlament am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** abgehalten, wo 13 Abgeordnete gewählt werden sollen.

EU-Bürger mit Wohnsitz in Dänemark, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in Dänemark wahlberechtigt und wählbar. Nicht wahlberechtigt sind Personen, denen ein Betreuer zugeordnet wurde und die nicht mehr geschäftsfähig sind, vgl. § 6 des dänischen Vormundschaftsgesetzes (Entmündigung).

Die Voraussetzung des Wohnsitzes wird im Falle einer Registrierung im Zentralen Personenregister (CPR) als erfüllt angesehen.

Eintragung in das Wählerverzeichnis

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Ausübung des Wahlrechts und damit auch die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist freiwillig.

Möchten Sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament Ihre Stimme in Dänemark abgeben, so füllen Sie bitte das beiliegende Antragsformular aus und schicken Sie es an Ihre Wohnsitzgemeinde zurück.

Das Antragsformular sollte der Gemeinde spätestens am **Dienstag, dem 22. April 2014** in Händen sein.

Wenn Sie im **Zeitraum vom Mittwoch, dem 16. April 2014, bis Dienstag, dem 22. April 2014**, entweder:



der Zuzugsgemeinde einen Umzug innerhalb Dänemarks mitgeteilt haben, der spätestens am Dienstag, dem 15. April 2014 erfolgt ist, oder

nach Dänemark gezogen und der Zuzugsgemeinde den Umzug gemeldet haben, oder

die Staatsbürgerschaft eines der übrigen EU-Länder erworben haben

eine Entmündigung mit Verlust der Geschäftsfähigkeit aufgehoben wurde, vgl. § 6 des dänischen Vormundschaftsgesetzes,

muss der Antrag der Gemeinde jedoch erst am **Dienstag, dem 29. April 2014**, in Händen sein.

EU-Bürger, die nach dem 22. April 2014 nach Dänemark ziehen oder ihren Umzug der Zuzugsgemeinde nach diesem Tag mitteilen, können nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und sind bei der Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 25. Mai 2014 nicht wahlberechtigt.

Wenn Sie Ihren Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis eingeschickt haben, werden Sie von der Gemeinde darüber benachrichtigt, ob Ihr Antrag genehmigt wurde. Wird Ihr Antrag genehmigt, so wird Ihr Herkunftsland darüber in Kenntnis gesetzt, dass Sie in Dänemark in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

Wichtig für dänische Staatsbürger, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes erworben haben

Waren Sie bisher dänische(r) Staatsbürger(in) mit festem Wohnsitz in Dänemark und haben Sie im Zeitraum von Mittwoch, dem 23. April 2014 bis einschl. Freitag, dem 9. Mai 2014, die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes erworben, so können Sie genau wie hier gemeldete EU-Bürger in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wenn Sie dies **spätestens am Freitag, dem 9. Mai 2014** in Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.

Sie können Ihr Wahlrecht nur in einem EU-Mitgliedstaat ausüben

Kein Wähler/keine Wählerin darf seine/ihre Stimme bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in mehr als einem Mitgliedstaat abgeben. Geben Sie Ihre Stimme in Dänemark ab, so dürfen Sie also nicht gleichzeitig an der Wahl in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat (oder einem anderen EU-Mitgliedstaat) teilnehmen.

Informationen über die Möglichkeiten einer Wahlbeteiligung in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat erhalten Sie von Ihrer Botschaft oder der zuständigen Behörde in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat.

Dauer Ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis in Dänemark

Wird Ihr Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 25. Mai 2014, genehmigt, so werden Sie automatisch, ohne erneuten Antrag, in das Wählerverzeichnis für die kommenden Wahlen zum Europäischen Parlament eingetragen (2019, 2024 und folgende), vorausgesetzt dass Sie weiterhin Ihren festen Wohnsitz in Dänemark haben und in der Zwischenzeit nicht ins Ausland, auf die Färöer oder nach Grönland verzogen sind.

Sie können jederzeit aus dem Wählerverzeichnis gelöscht werden (falls Sie beispielsweise Ihre Stimme in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat abgeben möchten). Ein Antrag auf Löschung aus dem Wählerverzeichnis ist Ihrer Wohnsitzgemeinde zu übermitteln und muss der Gemeinde **spätestens am Freitag, den 9. Mai 2014**, vorliegen, um für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 gültig zu



sein. Wenn Sie einen Antrag auf Löschung aus dem Wählerverzeichnis in Dänemark stellen, können Sie dies später *nicht* rückgängig machen und eine erneute Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 beantragen.

Wahlbeteiligung am Tag der Wahl und Briefwahl

Spätestens **5 Tage vor der Wahl** erhalten Sie einen Wahlschein, aus dem u.a. die Adresse Ihres Wahllokals hervorgeht.

Wollen Sie Ihre Stimme vor dem Wahltag abgeben, so steht Ihnen die Briefwahl offen. Für die Briefwahl gelten folgende Bestimmungen:

- Sie können Ihre Stimme in jeder Gemeinde in Dänemark – also nicht ausschließlich in Ihrer Wohnsitzgemeinde abgeben – im Zeitraum vom Dienstag, dem 25. Februar 2014 bis einschließlich Freitag, dem 23. Mai 2014.
- Halten Sie sich im Ausland auf, so können Sie in einer dänischen Botschaft oder einem dänischen Konsulat wählen. Im Ausland ist die Briefwahl ab **Dienstag, dem 25. Februar 2014** möglich. Die Briefwahl muss so rechtzeitig vor dem Tag der Wahl abgegeben werden, dass sie vor Beginn der Wahl am Wahltag um 09.00 Uhr nach Dänemark geschickt und in der Gemeinde, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, eintreffen kann.
- Bei einer Briefwahl müssen Sie sich durch Ihren Reisepass, Führerschein o.ä. ausweisen können.

Mit freundlichen Grüßen

Økonomi- og Indenrigsministeriet